Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, 10117 Berlin

Präsidentin des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sören Bartol, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär

Krausenstraße 17-18
10117 Berlin

Postanschrift
11014 Berlin

Tel. +49 30 18 335-0

Soeren.Bartol@bmwsb.bund.de

www.bmwsb.bund.de

Kleine Anfrage der Fraktion CDU/CSU

Umsetzung Maßnahmenpaket Baugipfel

BT-Drucksache 20/10434

Berlin, 14. März 2024

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

beigefügt übersende ich die Antwort der Bundesregierung auf die oben genannte Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Sören Bartol

Sören Bartol

Kleine Anfrage der Abgeordneten Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und der Fraktion CDU/CSU

Umsetzung Maßnahmepaket Baugipfel

BT-Drucksache *20/10434*

Vorbemerkung der Fragesteller:

Am 25.9.2023 präsentierten Bundeskanzler Olaf Scholz und Bundesbauministerin Klara Geywitz vor einem Treffen mit den Partnern im Bündnis für bezahlbaren Wohnraum ein „Maßnahmenpaket der Bundesregierung für zusätzliche Investitionen in den Bau von bezahlbarem und klimagerechtem Wohnraum und zur wirtschaftlichen Stabilisierung der Bau- und Immobilienwirtschaft“ (www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/topthemen/Webs/BMWSB/DE/Massnahmenpaket-bauen/massnahmenpaket-artikel.html). Über fünf Monate nach dem Baugipfel ist weiterhin kein Umschwung in der Branche erkennbar (www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/01/PD24_028_3111.html). Das liegt nach Ansicht der Fragesteller auch daran, dass die Maßnahmen des Baugipfels nicht in die Umsetzung kommen bzw. von der Ampel teilweise schon wieder zurückgenommen wurden (www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/bundesregierung-reduziert-zuschuesse-fuer-heizungstausch-ac9d8a032-373c-4cc9-8445-c9d3e1a1beb0). Die Gründe hierfür sind vielfältig. Von Interesse ist insbesondere, inwieweit die Maßnahmen innerhalb der Bundesregierung abgestimmt und durchfinanziert waren.

Vorbemerkung der Bundesregierung:

Die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum ist eine der drängendsten sozialen Fragen unserer Zeit. Unter dem Dach des Bündnisses bezahlbarer Wohnraum arbeiten neben dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) Vertreterinnen und Vertreter aus den Bundesländern, den kommunalen Spitzenverbänden, der Wohnungs- und Bauwirtschaft, den Gewerkschaften, Kirchen und zivilgesellschaftlichen Organisationen, darunter auch Umwelt-, Mieterschutz-, Verbraucherschutz- und Sozialverbände, gemeinsam an Lösungen, wie bezahlbarer Wohnraum trotz der derzeitigen Rahmenbedingungen geschaffen werden kann. Gleichzeitig wird die Arbeit des Bündnisses durch sechs Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft und Praxis sowie von sechs Mitgliedern des Deutschen Bundestags begleitet und beraten.

Gestiegene Kosten für Baumaterialien in Folge des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine, höhere Zinsen und fehlende Fachkräfte haben die Wohnungs- und Bauwirtschaft und ihre Investitionen gebremst. Der Bedarf an bezahlbarem Wohnungsbau und Zukunftsinvestitionen für klimagerechtes Wohnen bleibt dagegen ungebrochen hoch.

Die Bundesregierung hat angesichts der schwierigen Lage der Bau- und Immobilienbranche reagiert und anlässlich des Bündnis-Tages im Bundeskanzleramt am 25. September 2023 ein Maßnahmenpaket für mehr Investitionen in den Wohnungsbau und zur Stärkung der konjunkturellen Lage in der Bau- und Immobilienwirtschaft vorgelegt, das auf den Diskussionen und Vorarbeiten mit den oben genannten Bündnis-Mitgliedern und beratenden Mitgliedern im Bündnis bezahlbarer Wohnraum basiert.

Die Maßnahmen helfen, zusätzliche Investitionen in den Bau von bezahlbarem und klimagerechtem Wohnraum zu ermöglichen und Bauverfahren schneller und innovativer auszugestalten. Einige der Maßnahmen konnten bereits erfolgreich umgesetzt werden, andere befinden sich in Bearbeitung.

1. Waren andere Bundesministerien in die Ausarbeitung des Maßnahmenpakets eingebunden? Wenn ja, welche, auf welcher Ebene, zu welchem Zeitpunkt und zu welchen der 14 Punkte (bitte die Ressortzuständigkeit zu den 14 Maßnahmen kenntlich machen)? Wenn nein, warum nicht?

2. Waren die Bundesländer in die Ausarbeitung des Maßnahmenpakets eingebunden? Wenn ja, welche, auf welcher Ebene, zu welchem Zeitpunkt und zu welchen der 14 Punkte? Wenn nein, warum nicht?

3. Waren Verbände und Kommunen in die Ausarbeitung des Maßnahmenpakets eingebunden? Wenn ja, welche, zu welchem Zeitpunkt und zu welchen der 14 Punkte? Wenn nein, warum nicht?

4. Waren Vertreter der regierungstragenden Fraktionen in die Ausarbeitung des Maßnahmenpakets eingebunden? Wenn ja, welche, zu welchem Zeitpunkt und zu welchen der 14 Punkte? Wenn nein, warum nicht?

   Zu 1 bis 4.
   Die Fragen 1 bis 4 werden im Zusammenhang beantwortet.

   An der Erarbeitung des Maßnahmenpakets der Bundesregierung waren unter der Federführung des BMWSB die fachlich betroffenen Ressorts der Bundesregierung wie zum Beispiel das Bundesministeriums der Finanzen (BMF), Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) und das Bundesministerium der Justiz (BMJ) sowohl auf der Fach- wie auch auf der Leitungsebene beteiligt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

5. Gibt es ein Finanztableau zu den 14 Punkten? Wenn nein, auf welcher Grundlage sollte die Finanzierung der Maßnahmen stattfinden?

   Zu 5.
   Der Inhalt des Maßnahmenpakets gibt die Planungen der Bundesregierung wieder, welche die haushaltspolitischen Rahmenbedingungen wie auch weitere Entscheidungen im Themenfeld berücksichtigen müssen.

6. Hält die Bundesregierung angesichts der Einbrüche der Baugenehmigungsanträge seit 1.1.2023 und des Anstiegs des Bauüberhang aus genehmigten aber

nicht gebauten, weil nicht mehr förderfähigen Wohnungen im EH 55 an der Einschätzung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz fest, dass der EH 55 ohnehin schon „Standard am Bau“ sei, was 2022 als Begründung für die abrupte Beendigung der EH 55 Förderung und eine Anhebung des Mindeststandards auf dieses Niveau zum 1.1.2023 diente (www.zeit.de/politik/deutschland/2022-01/kfw-robert-habeck-energieffeziente-haeuser-foerderung; www.spiegel.de/wirtschaft/energetische-sanierung-habeck-stoppt-eh-55-foerderprogramm-a-6cdda620-6e5b-4234-b9bf-323e6a-edd7a4)?

7. Sieht die Bundesregierung einen sachlichen Zusammenhang zwischen dem zum 1.1.2023 auf EH 55 erhöhten Neubaustandard und den seit über einem Jahr einbrechenden Baugenehmigungs- und Neubauzahlen?

   Zu 6 und 7.
   Die Fragen 6 und 7 werden im Zusammenhang beantwortet.

   Die Bundesregierung hält an der Einschätzung fest, dass sich der EH-55-Standard in den letzten Jahren bereits als Neubaustandard am Markt etabliert hat. Der Rückgang der Baugenehmigungsanträge sowie der Neubauzahlen steht nicht in Zusammenhang mit der gesetzlichen Verankerung des Neubaustandards EH 55 im Gebäudeenergiegesetz (GEG). Dass das Förderprogramm Klimafreundlicher Neubau gut angenommen wird, zeigt zudem, dass der Grenzwert des Qualitätssiegels Nachhaltige Gebäude an die Treibhausgas-Emissionen im Lebenszyklus in Kombination mit dem energetischen Standard Effizienzhaus/Effizienzgebäude 40 als marktgerecht gelten kann. Im übrigen sind die realen Bauinvestitionen bereits in 2021 um 0,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr gesunken.

8. Hat die Bundesregierung erwogen, in ihren Neubau-Förderprogrammen (KfW 297, 298 und 300) den Effizienzstandard EH 55 vorübergehend wieder förderfähig werden zu lassen, und wenn ja, welche rechtlichen Möglichkeiten sieht die Bundesregierung dafür? Inwiefern will die Bundesregierung diese Möglichkeiten nutzen (bitte jeweils begründen)?

   Zu 8.
   Nein. Zu den Gründen wird auf die Antwort zu den Fragen 6 und 7 verwiesen.

9. Prüft die Bundesregierung beispielsweise, die Förderfähigkeit von EH55 über eine Novellierung des § 91 Gebäudeenergiegesetzes umzusetzen? Wenn nein, warum nicht?

   Zu 9.
   Die Bundesregierung prüft derzeit nicht, die Förderfähigkeit von EH55 über eine Novellierung des § 91 Gebäudeenergiegesetzes umzusetzen. Die Vorschrift begründet weder einen individuellen Anspruch auf Gewährung einer Förderung noch einen Anspruch auf Ausbringung einer Fördermaßnahme. Sie stellt eine einfachgesetzliche Konkretisierung des Grundsatzes gemäß § 23 Bundeshaushaltsordnung dar.

10. Erwägt die Bundesregierung angesichts des bundesweiten Einbruchs der Bautätigkeit eine temporäre Rückkehr zum bis Ende 2022 gültigen Standard EH 75? Falls nein, warum nicht?

    Zu 10:
    Die Bundesregierung erwägt keine Rückkehr zu den gesetzlichen Mindestanforderungen, die vor dem 1. Januar 2023 gegolten haben. Ergänzend wird auf die Antwort zu den Fragen 6 und 7 verwiesen.

11. Wie bewertet die Bundesregierung ihre Verhandlungen über die EU-Gebäuderichtlinie (EPBD), in denen sie sich für anspruchsvolle Sanierungsquoten für den gesamten Gebäudebestand einsetzen, aber verpflichtende Sanierungen einzelner Wohngebäude ausschließen wollte mit Blick auf den aktuellen Verhandlungsstand?

    Zu 11.
    Am 7. Dezember 2023 fand der vierte und letzte Trilog zur EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) statt, der eine vorläufige politische Einigung über die Novellierung der EPBD gebracht hat. Wesentliches Ergebnis der Einigung ist unter anderem, dass es keinen individuellen Sanierungszwang für Wohngebäude geben soll, sondern eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die durchschnittliche Primärenergie des gesamten Wohngebäudebestands zu senken. Bei Nichtwohngebäuden (NWG) sollen Schwellenwerte für den zulässigen Energieverbrauch eingeführt werden, die sich am Verbrauch der schlechtesten NWG orientieren. Die EPBD wird voraussichtlich im Laufe des Frühjahres 2024 in Kraft treten.

12. Wann wird dem Parlament der im Maßnahmenpaket unter Nr. 3 noch für 2023 mit § 246e BauGB versprochene Bau-Turbo vorgelegt, der als befristete Sonderregelung im Baugesetzbuch unter Verzicht auf einen Bebauungsplan für mehr Tempo beim Wohnungsbau sorgen sollte? Was sind die Gründe dafür, dass die Bundesregierung die von ihr selbst ausgegebene Frist nicht eingehalten hat?

13. Wird die Sonderregelung weiterhin befristet eingeführt? Wenn ja, warum und bis wann?

14. Wird die Regelung, wie im Maßnahmenpaket angekündigt, losgelöst von der ebenfalls angekündigten BauGB-Novelle eingeführt? Falls nein, warum nicht? Falls ja, an welches Gesetzgebungsvorhaben soll die Formulierungshilfe angehängt werden?

Zu 12 bis 14:
Die Fragen 12 bis 14 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Das BMWSB hat den Regierungsfraktionen den Entwurf eines innerhalb der Bundesregierung abgestimmten § 246e Baugesetzbuch (BauGB) übermittelt. Dieser befindet sich in der Abstimmung.

15. Wie begründet die Bundesregierung, dass sie mit dem angekündigten § 246e BauGB weitgehend ungeplantes Bauen im Außenbereich ermöglichen will, während sie mit der Nicht-Verlängerung des § 13b BauGB vereinfachtes beplantes Bauen im Außenbereich verhindert?

Zu 15.
Das Bundesverwaltungsgericht hat § 13b BauGB wegen Verstoßes gegen die europäische SUP-RL (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme) für unanwendbar erklärt. Im Gegensatz zu § 13b BauGB sieht der Entwurf des § 246e BauGB ausdrücklich die Geltung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vor, mit dem die SUP-RL in deutsches Recht umgesetzt ist.

16. Wann wird die Bundesregierung die angekündigte große Novelle des Baugesetzbuches nun vorlegen, nachdem die Ministerin bzw. ihr Ministerium die Vorlage immer wieder verschoben hatte und noch im letzten Jahr von „zeitnah“ (Antwort BReg auf Kleine Anfrage CDU/CSU zur Halbzeitbilanz des BMWSB, Drs-Nr. 20/9803) die Rede war?

    Zu 16.
    Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen hat den Entwurf einer „großen“ BauGB-Novelle erarbeitet. Der Entwurf befindet sich derzeit in der Vorabstimmung innerhalb der Bundesregierung.

17. Wie viele neue Wohneinheiten wurden im Bereich des sozialen Wohnungsbaus im Jahr 2023 fertiggestellt?

    Zu 17.
    Die Bauministerkonferenz hat sich in ihrer Sitzung am 23./24. November 2023 bereiterklärt, die Umsetzungszahlen von sozial geförderten Wohneinheiten ab dem Kalenderjahr 2023 zu übermitteln. Ergänzend zum bestehenden Berichtswesen wurden die Länder gebeten, bis März 2024 entsprechende Angaben zu übersenden.

18. Wie sind die Programm-Mittel im Bereich des sozialen Wohnungsbaus im Jahr 2023 in den Ländern abgerufen worden (bitte tabellarische Aufschlüsselung nach Ländern) und sofern die Programm-Mittel nicht voll ausgeschöpft oder zurückgegeben wurden, was sind aus Sicht der Bundesregierung die Gründe hierfür?

    Zu 18.
    Der untenstehenden Tabelle können die Höhe der den einzelnen Ländern im Programmjahr 2023 für den sozialen Wohnungsbau zur Verfügung gestellten Bundesfinanzhilfen (Verpflichtungsrahmen), die bisherigen Mittelzuweisungen an die Länder sowie der aktuelle Mittelabfluss der Bundesfinanzhilfen (Stand: 31. Dezember 2023) entnommen werden.

    Dabei ist zu beachten, dass der aktuelle Mittelabfluss des Programmjahres 2023 aufgrund des zweijährigen Bewilligungszeitraumes sowie der gestaffelten Auszahlung nach Baufortschritt lediglich eine Momentaufnahme darstellt, die keine Aussage über den Erfolg des Programmjahres zulässt. Es ist davon auszugehen, dass die im Programmjahr 2023 bereitgestellten Finanzmittel von

den Ländern verausgabt werden. Nach den bisher vorliegenden Erfahrungen (Programmjahre 2020 und 2021) wurden die Mittel innerhalb des zweijährigen Bewilligungszeitraumes von den Ländern weitestgehend durch Bewilligungen beziehungsweise bindende Vorbescheide gebunden, und nicht benötigte Mittel wurden auf andere Länder, die insoweit Bedarf angemeldet haben, umverteilt.

Tabellarische Übersicht zum Mittelabfluss des Programmjahres 2023 nach Beendigung des 1. Bewilligungsjahres

Land	Programmjahr VV 2023		
	Verpflichtungs-rahmen	Bisher zugewiesene Mittel Stand: 31.12.2023	Mittelabfluss Stand: 31.12.2023
Baden-Württemberg	326.015.250,00 Euro	48.902.287,50 Euro	21.539.799,87 Euro
Bayern	389.018.000,00 Euro	58.352.700,00 Euro	3.487.000,00 Euro
Berlin	129.748.750,00 Euro	19.462.312,50 Euro	0,00 Euro
Brandenburg	75.746.750,00 Euro	11.362.012,50 Euro	11.362.012,50 Euro
Bremen	23.844.750,00 Euro	3.576.712,50 Euro	0,00 Euro
Hamburg	65.085.750,00 Euro	9.762.862,50 Euro	9.762.862,50 Euro
Hessen	185.927.250,00 Euro	27.889.087,50 Euro	27.889.087,50 Euro
Mecklenburg-Vorpom-mern	49.511.250,00 Euro	7.426.687,50 Euro	2.970.675,00 Euro
Niedersachsen	234.883.250,00 Euro	35.232.487,50 Euro	35.232.487,50 Euro
Nordrhein-Westfalen	526.898.000,00 Euro	79.034.700,00 Euro	79.034.700,00 Euro
Rheinland-Pfalz	120.462.000,00 Euro	18.069.300,00 Euro	2.322.208,43 Euro
Saarland	29.956.750,00 Euro	4.493.512,50 Euro	0,00 Euro
Sachsen	124.552.000,00 Euro	18.682.800,00 Euro	4.689.669,34 Euro
Sachsen-Anhalt	67.403.000,00 Euro	10.110.450,00 Euro	0,00 Euro
Schleswig-Holstein	85.144.500,00 Euro	12.771.675,00 Euro	10.217.340,00 Euro
Thüringen	65.802.750,00 Euro	9.870.412,50 Euro	0,00 Euro
Gesamt:	**2.500.000.000,00 Euro**	**375.000.000,00 Euro**	**208.507.842,64 Euro**

Das Land Sachsen-Anhalt hat mitgeteilt, anteilige Mittel für den klassischen sozialen Wohnungsbau in Höhe von rund 40,44 Millionen Euro nicht ausschöpfen zu können. Somit verbleibt für das Programmjahr 2023 ein

Verpflichtungsrahmen in Höhe von insgesamt rund 26,96 Millionen Euro. Die Umverteilung der Mittel ist im Februar dieses Jahres auf Länder, die zusätzliche Bedarfe für das Programmjahr 2023 gemeldet und den Einsatz der zusätzlichen Bundesmittel sowie entsprechender Komplementärmittel des Landes innerhalb des Bewilligungszeitraums gemäß der Verwaltungsvereinbarung Sozialer Wohnungsbau 2023 zugesagt haben, erfolgt.

19. Für wie viele neue Wohneinheiten wurden in den Ländern in 2023 Fördermittel des sozialen Wohnungsbaus beantragt und für wie viele genehmigt (bitte tabellarische Aufschlüsselung nach Ländern)?

Zu 19.
Die in der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes im Bereich des sozialen Wohnungsbaus im Programmjahr 2023 (VV Sozialer Wohnungsbau 2023) und der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes für studentisches Wohnen und das Wohnen für Auszubildende als Teilbereich des sozialen Wohnungsbaus 2023 (VV Junges Wohnen 2023) vereinbarte jährliche Berichterstattung der Länder über das Förderwesen liegt der Bundesregierung voraussichtlich erst Ende März 2024 vollständig vor.

20. Wie viele Baugenehmigungen wurden in den Ländern in 2023 im Bereich des sozialen Wohnungsbaus erteilt (bitte tabellarische Aufschlüsselung nach Ländern)?

Zu 20.
Baugenehmigungen sind nicht Teil der in der VV Sozialer Wohnungsbau 2023 vereinbarten Berichterstattung der Länder.

Im Zuge der Novelle des Hochbaustatistikgesetzes ist geplant, künftig auch Informationen zum Sozialen Wohnungsbau in der Bautätigkeitsstatistik (Baugenehmigungen, Baubeginne, Baufertigstellungen) zu erheben.

21. Sind im Hinblick auf die im Koalitionsvertrag enthaltene Formulierung „Unser Ziel ist der Bau von 400.000 neuen Wohnungen pro Jahr, davon 100.000 öffentlich geförderte Wohnungen“ mit den 100.000 Wohnungen neu gebaute Sozialwohnungen gemeint oder was fällt nach Ansicht der Bundesregierung darunter?

Zu 21.

Der Wohnungsneubau wird durch eine Vielzahl verschiedener Programme von Bund und Ländern öffentlich gefördert. Neben dem sozialen Wohnungsbau der Länder setzt der Bund insbesondere durch die KfW-Programme Klimafreundlicher Neubau und Wohneigentum für Familien sowie künftig durch den Klimafreundlichen Neubau im Niedrigpreissegment Investitionsanreize für den Wohnungsneubau.

22. Hält die Bundesregierung an ihren im Koalitionsvertrag festgelegten Zielen fest, wie sie in Frage Nr. 21 zitiert wurden? Falls nein, welches Ziel hat die Bundesregierung für die zweite Hälfte der aktuellen Wahlperiode ausgerufen und von welchen Neubauzahlen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus geht die Bundesregierung im Jahr 2024 aus?

Zu 22.

Die Wohnungsbauziele der Bundesregierung, die im Koalitionsvertrag 2021 festgelegt sind, orientieren sich am Bedarf nach zusätzlichem Wohnraum. Da der Bedarf ungebrochen hoch ist, wird die Bundesregierung ihre Wohnungsbauziele nicht ändern.

Die VV Sozialer Wohnungsbau 2024, die den Ländern derzeit zur Unterschrift vorliegt, sieht die Übermittlung der Landesprogrammplanungen für das Programmjahr 2024 zum 31. März 2024 vor.

23. Worauf begründet Bundesbauministerin Klara Geywitz ihre Bewertung einer als ausgedacht und unseriös bezeichneten (www.merkur.de/wirtschaft/ausgedacht-tv-ard-tagesschau-geywitz-neue-wohnungsbau-studie-zahlen-zr-92779979.html) Studie des Pestel-Instituts, wonach in Deutschland 910.000 Sozialwohnungen fehlen (bauen-und-wohnen-in-deutschland.de/wp-content/uploads/2024/01/Studie-Bauen-und-Wohnen-2024-in-Deutschland.pdf), und von welchen Zahlen geht die Bundesregierung auf Basis welcher Tatsachengrundlagen aus?

Zu 23.

Das Gutachten „Bauen und Wohnen 2024 in Deutschland“ des Eduard Pestel Instituts kommt insbesondere zu dem Ergebnis, dass Objekt- und Subjektförderung zwei wichtige Säulen der Wohnungspolitik sind, die sich wechselseitig ergänzen. Entsprechend würdigt das Gutachten die Wohnungspolitik der

Bundesregierung, die mit der Erhöhung der Bundesfinanzhilfen für den sozialen Wohnungsbaus und der Wohngeld-Plus-Reform beide Säulen gestärkt hat.

Grundsätzlich ist aus fachlicher Sicht kritisch zu bewerten, dass das Gutachten die angewandte Methodik und die dabei notwendigerweise getroffenen Annahmen nur teilweise offenlegt und nicht diskutiert. Die im Gutachten unterlegten und in der Öffentlichkeit dargelegten Zahlen sind damit nicht nachvollziehbar. So hat die mangelnde Transparenz beispielsweise auch dazu geführt, dass in der öffentlichen Berichterstattung häufig nicht kommuniziert wurde, dass der im Gutachten ausgegebene Gesamtbedarf von zwei Millionen Sozialwohnungen und damit auch das in der Frage zitierte Defizit von 910.000 Sozialwohnungen eine theoretische Setzung des Autors in Abstimmung mit den auftraggebenden Interessenverbänden ist und nicht auf Grundlage empirischer Daten berechnet wurde.

Die Notwendigkeit einer Wende in der Entwicklung des Sozialwohnungsbestandes ist dabei unbestritten. In der aktuellen Finanzplanung ist vorgesehen, dass der Bund den Ländern für den sozialen Wohnungsbau im Zeitraum von 2022 bis 2027 insgesamt 18,15 Milliarden Euro an Programmmitteln zur Verfügung stellt. Mit der auf der Sonder-Bauministerkonferenz am 11. Januar 2024 vereinbarten Erhöhung der Mindest-Kofinanzierung für die im Programmjahr 2024 aufwachsenden Mittel in Höhe von 650 Millionen Euro erhöhen auch die Länder ihren Finanzierungsbeitrag.

24. In welchem Umfang wurde das Förderprogramm Wohneigentumsförderung für Familien (WEF) mit den neuen Förderrichtlinien ab dem 16. Oktober abgerufen (bitte konkrete Aufschlüsselung der Antragszahlen und positiven Förderbescheide inklusive der Angabe der damit erfolgten Mittelbindung des Programms, der Haushaltsgrößen, dem durchschnittlichen Jahreseinkommen der geförderten Haushalte und der durchschnittlichen Höhe der zinsverbilligten Kredite sowie aufgeschlüsselt nach geförderten Effizienzhäusern EH 40 und geförderten Effizienzhäusern EH 40 QNG-Plus)?

Zu 24.

Mit der Änderung der Förderrichtlinie zum 16. Oktober 2023 hat sich der Abruf der finanziellen Mittel verbessert. Seit dem 16. Oktober 2023 hat sich die Förderung bis zum 31. Dezember 2023 (gesamter Förderzeitraum von 1. Juni bis 31. Dezember 2023) des Neubau-Programms Wohneigentum für Familien (WEF) wie folgt entwickelt:

- Anzahl der Anträge: 1.421 (gesamt: 1.781), davon
  Klimafreundlicher Neubau: 913
  Klimafreundlicher Neubau mit Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG): 508
- Anzahl der Zusagen: 1.326 (gesamt: 1.675), davon
  Klimafreundlicher Neubau: 865
  Klimafreundlicher Neubau mit QNG: 461
- Mittelbindung: rund 85 Millionen Euro
- Haushaltsgrößen: durchschnittlich 1,9 Kinder
- Jahreseinkommen (ganzjährige Betrachtung): Das Haushaltseinkommen der antragstellenden Haushalte wird nach Einkommensgruppen erfasst. Angegeben werden daher die drei prozentual größten Einkommensgruppen, getrennt für Förderstufen „Klimafreundlicher Neubau“ und „Klimafreundlicher Neubau mit QNG“.
  - Klimafreundlicher Neubau: rund 19 Prozent Einkommensgruppe 50.-60.000 Euro, 17,3 Prozent 40.-50.000 Euro, rund 16 Prozent 60.-70.000 Euro
  - Klimafreundlicher Neubau mit QNG: 17 Prozent 50-60.000 Euro; 15,6 Prozent Einkommensgruppe 40.-50.000 Euro und 70.-80.000 Euro;
- Durchschnittliche Kredithöhe: Die Kredithöhe richtet sich nach der Förderstufe und der Anzahl der minderjährigen Kinder im antragstellenden Haushalt. Aufgrund der durchschnittlichen Anzahl der Kinder von 1,9 je antragstellendem Haushalt und der überwiegenden Anträge auf Förderung für die Förderstufe „Klimafreundlicher Neubau“ liegt die durchschnittliche Kredithöhe bei etwa 190.000 Euro.

25. Mit wie vielen konkret geförderten Familien und Wohneinheiten rechnet die Bundesregierung auf Grundlage der seit dem 16.10.2023 geltenden neuen Förderkonditionen des WEF bis zum Ende der Wahlperiode und mit welcher Höhe an staatlichen Fördermitteln wird insofern kalkuliert (bitte Benennung von konkreten Zahlen, aufgeschlüsselt nach geförderten Effizienzhäusern EH 40 und geförderten Effizienzhäusern EH 40 QNG-Plus)?

Zu 25.

Die Bundesregierung hat seit der Verbesserung der Förderkonditionen eine deutlich gestiegene Nachfrage nach dem Förderprogramm WEF festgestellt. Eine Fortsetzung dieser positiven Tendenz wird auch weiterhin erwartet. Eine

weitere Nachfragesteigerung wird mit der Einführung der 20jährigen Zinsbindung seit 1. März 2024 erwartet.

Für das Jahr 2024 wurden durch den Deutschen Bundestag bis zu 350 Millionen Euro an Fördermitteln zur Verfügung gestellt. Für die Bereitstellung von Fördermitteln im Jahr 2025 bleibt das Haushaltsaufstellungsverfahren abzuwarten.

26. Zu bzw. ggf. seit wann sind wieder Anträge im Förderprogramm Klimafreundlicher Neubau (KFN) zu stellen, nachdem dieses Programm am 14. Dezember gestoppt wurde (www.tagesschau.de/wirtschaft/unternehmen/kfw-stopp-foerderprogramme-haushaltssperre-100.html)? Was unternimmt die Bundesregierung, dass es zu einem solchen Stopp in Zukunft nicht mehr kommt?

Zu 26.
Im Förderprogramm Klimafreundlicher Neubau (KFN) können seit dem 20. Februar 2024 wieder Anträge gestellt werden. Die KFN-Förderung wird engmaschig gemonitort und nachfragegerecht gesteuert.

27. Von dem Bau wie vieler durch das KFN-Programm geförderter Wohneinheiten geht die Bundesregierung auf Basis welcher Tatsachengrundlagen bis zum Ende der laufenden 20. Wahlperiode aus, nachdem die Frage in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der CDU/CSU zur Halbzeitbilanz des BMWSB (BT-Drs-Nr. 20/9803) noch unter Verweis auf die offene Finanzierung im Nachgang des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (Az. 2 BvF 1/22) über die Verfassungswidrigkeit des zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2021 unbeantwortet blieb?

Zu 27.
Die weiteren Förderzahlen bis zum Ende dieser Legislaturperiode sind abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Hierfür bleibt das Aufstellungsverfahren 2025 abzuwarten.

28. Erwägt die Bundesregierung nach Aufteilung der Förderprogramme Klimafreundlicher Neubau (KFN) und Wohneigentumsförderung für Familien (WEF) in jeweils eigene Haushaltstitel künftig beim KFN eine Aufteilung der Fördermittel in gewerbliche und private bzw. selbstnutzende Bauherren im Sinne eines Zwei-Töpfe-Prinzips einzuführen, um das sog. Windhundprinzip zu

vermeiden und so nach Ansicht der Fragesteller insbesondere privaten Bauherren den Zugang zu Fördermitteln zu vereinfachen?

Zu 28.
Nein.

29. Zu wann plant die Bundesregierung den Start des Förderprogrammes „Jung kauft Alt“ für den Erwerb von sanierungsbedürftigen Bestandsgebäuden und zu wann wird ein Konzept für das im Maßnahmenpaket „für 2024 und 2025“ angekündigte Programm vorgelegt?

30. Wie wird die laut Maßnahmenpaket an den „BEG-Regeln orientierte Sanierungsauflage“ im Programm „Jung kauft Alt“ konkret ausgestaltet?

Zu 29 und 30.
Die Fragen 29 und 30 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Richtlinie des BMWSB zum Förderprogramm „Jung kauft Alt“ wird gerade mit den anderen Ressorts der Bundesregierung abgestimmt. Der Start der Förderung ist für Sommer 2024 geplant.

31. Mit welcher konkreten in Zahlen zu bemessenden Zielvorstellung hat die Bundesregierung das Programm „Jung kauft Alt“ aufgelegt, d.h. den Erwerb wie vieler Bestandswohnungen glaubt die Bundesregierung mit dem Programm „Jung kauft Alt“ unterstützen zu können?

Zu 31.
Die Bundesregierung schätzt, dass der Erwerb von etwa 15.000 Bestandsgebäuden durch die Förderung angereizt werden kann.

32. Zu wann plant die Bundesregierung den Start des Förderprogrammes „Gewerbe zu Wohnen“ und zu wann wird ein Konzept für das im Maßnahmenpaket unter Nr. 7 „für 2024 und 2025“ angekündigte Programm vorgelegt?

Zu 32.
Das Förderkonzept für das Programm „Gewerbe zu Wohnen“ wird gegenwärtig erarbeitet. Es ist beabsichtigt, das Konzept bis Sommer 2024 vorzulegen.

33. Worauf basiert die Einschätzung der Bundesregierung, dass in der Umwandlung von Gewerbeleerstand zu Wohnraum ein Potenzial von bundesweit 235.000 Wohnungen liegt?

Zu 33.
Das Pestel-Institut (Hannover) und das schleswig-holsteinische Bauforschungsinstitut ARGE für zeitgemäßes Bauen in Kiel haben 2021 in zwei Studien prognostiziert, dass durch Umwidmung ein Potenzial von bis zu 235.000 neuen Wohneinheiten besteht.

34. Zu wann wird die Bundesregierung im Hinblick auf die im Maßnahmenpaket unter Nr. 8 vorgesehene Einführung eines Gebäudetyps E die bis Ende letzten Jahres angekündigten „Leitlinie und Prozessempfehlung“ vorlegen, die den beteiligten Vertragspartnern ein vereinfachtes Bauen durch Abweichen von kostenintensiven Standards rechtssicher ermöglichen soll? Welche Maßnahmen sollen hierbei getroffen werden?

Zu 34.
Die „Leitlinie und Prozessempfehlung Gebäudetyp E“ wird derzeit gemeinsam mit dem BMJ und mit den Partnern des Bündnisses bezahlbarer Wohnraum erstellt und baldmöglichst veröffentlicht.

Neben der Leitlinie soll ein Vorschlag für die zivilrechtliche Ausgestaltung von Verträgen nach dem Gebäudetyp E vorgelegt werden.

35. Erwägt die Bundesregierung auch gegebenenfalls die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, um die rechtssichere Umsetzung und Anwendbarkeit des Gebäudetyps E für die beteiligten Vertragspartner sicherzustellen?

Zu 35.
Das BMJ hat zu dieser Frage eine Arbeitsgruppe mit Ländern und Verbänden eingerichtet, die im März 2024 abschließend tagen wird. Danach werden die Ergebnisse ausgewertet und im Ressortkreis über einen Gesetzentwurf der Bundesregierung entschieden werden.

36. Ist die unter Nr. 9 des Maßnahmepakets angekündigte Verlängerung der ursprünglich bis Ende 2024 befristeten Möglichkeit zur vergünstigten Abgabe BImA-eigener Grundstücke, für öffentliche Aufgaben sowie den sozialen Wohnungsbau, um weitere fünf Jahre bereits erfolgt und falls nicht, wann soll diese

Verlängerung erfolgen, um frühzeitig Planungssicherheit für alle Marktteilnehmer herzustellen?

37. Ist die in Aussicht gestellte Erhöhung des Verbilligungsbetrages von aktuell bis zu 25.000 Euro pro neu geschaffene Sozialwohnung auf künftig bis zu 35.000 Euro bereits erfolgt und falls nicht, erwägt die Bundesregierung, diese nun kurzfristig umzusetzen (bzw. das Scheitern des Vorhabens zu verkünden), was nach Ansicht der Fragesteller dazu führt, Attentismus bei den Grundstücksinteressenten zu vermeiden, die sich aktuell in Gesprächen mit der BImA befinden?

38. Liegt ein Ergebnis der Prüfung der Bundesregierung vor, ob es der BImA ermöglicht werden könnte, bei der Bestellung von Erbbaurechten an für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus genutzten Flächen, den jährlichen Erbbauzins auf der Grundlage eines verbilligten Verkehrswerts als marktüblichen bzw. angemessenen Erbbauzins zu berechnen und falls das Ergebnis noch nicht vorliegt, bis wann soll diese Prüfung abgeschlossen werden?

Zu 36 bis 38.
Die Fragen 36 bis 38 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die unter Ziffer 9 genannten Maßnahmen des Maßnahmenpakets der Bundesregierung sind vollständig umgesetzt. Damit setzt der Bund weiter Anreize zur Entwicklung von Bauland durch die Kommunen. Mit dem zum 1. Januar 2024 rückwirkend in Kraft getretenen Bundeshaushalt 2024 sind Änderungen des Haushaltsvermerks Nr. 60.3 wirksam geworden. Diese betreffen die Verlängerung des Gewährungszeitraumes für Verbilligungen um weitere fünf Jahre bis Ende 2029 und die Erhöhung des Verbilligungsvolumens um 10 Millionen Euro pro Jahr, mithin um 50 Millionen Euro auf dann insgesamt 175 Millionen Euro für den erweiterten Verbilligungszeitraum.

Durch den weiteren Haushaltsvermerk Nr. 60.6 zu Erbbaurechten wurde daneben die Möglichkeit geschaffen, bei der Bestellung von Erbbaurechten an für öffentliche Zwecke zum Beispiel für den sozialen Wohnungsbau genutzten Flächen den jährlichen Erbbauzins auf der Grundlage eines verbilligten Verkehrswertes als angemessenen Erbbauzins zu berechnen.

Der Neufassung der „Richtlinie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) zur verbilligten Abgabe von Grundstücken und der Bestellung von

Erbbaurechten (VerbR 2024)“ wurde am 21. Februar 2024 vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundetages zugestimmt. Das Inkrafttreten der neuen VerbR 2024 ist im Gleichlauf zum Haushaltsgesetz 2024 erfolgt.

39. Wann wird die Bundesregierung die im Maßnahmenpaket unter Nr. 10 angekündigte Anhebung von Lärmrichtwerten bei heranrückender Wohnbebauung an Gewerbebetriebe durch Aufnahme einer Experimentierklausel in die TA-Lärm vollziehen?

40. Wieso wurde der Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft Gemeinsame AG BMK-/UMK zu Zielkonflikten zwischen Innenentwicklung und Immissionsschutz, der bereits am 24. Sept. 2020 vorgelegt worden ist, für eine in die TA-Lärm aufzunehmende Experimentierklausel bislang nicht in die Praxis umgesetzt, der bei heranrückender Wohnbebauung einen verträglichen Ausgleich von Wohninteressen ermöglichen soll?

41. Inwiefern wird der Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft Gemeinsame AG BMK-/UMK zu Zielkonflikten zwischen Innenentwicklung und Immissionsschutz bei der Entwicklung der Experimentierklausel berücksichtigt?

Zu 39 bis 41.
Die Fragen 39 bis 41 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung plant, in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) eine Experimentierklausel aufzunehmen. Der Entwurf einer Verwaltungsvorschrift zur Änderung der TA Lärm befindet sich in der Ressortabstimmung. Der Entwurf greift die Empfehlungen der Gemeinsamen Arbeitsgruppe der Bau- und Umweltministerkonferenz zu Zielkonflikten zwischen Innenentwicklung und Immissionsschutz auf. Der Bundesrat muss der Änderung der TA Lärm zustimmen.

42. Welche Ressorts waren in die Entscheidung eingebunden, den in der BEG-Sanierungsförderung vorgesehenen sog. Klima-Bonus (Speed-Bonus) für den Austausch besonders alter Heizungen auch auf Wohnungsunternehmen sowie Vermieterinnen und Vermieter auszuweiten, obwohl diese Ausweitung im Entschließungsantrag der regierungstragenden Fraktionen vom 5. Juli 2023 sowie in dem eine Woche zuvor bekannt gewordenen Entwurf für eine Reform der

BEG-Sanierungsförderung noch nicht enthalten war (siehe S. 5 ff: dserver.bundestag.de/btd/20/076/2007619.pdf)?

Zu 42.

Im Rahmen der Ressortabstimmung durch das BMWK wurden BMF, BMWSB, BMUV, BMEL sowie das Bundeskanzleramt beteiligt. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat die reformierte Förderrichtlinie „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen“, und damit auch die oben genannte Ausweitung, in seiner Sitzung vom 17. November 2023 gebilligt.

43. Erwägt die Bundesregierung nach der Rücknahme der Pläne für die Ausweitung des Speed-Bonus anderweitig Wohnungsunternehmen sowie Vermieterinnen und Vermieter zu motivieren, zeitnah einen Beitrag zur Wärmewende zu leisten, was nach Ansicht der Fragesteller letztlich auch eine Entlastung für Mieterinnen und Mieter darstellen würde?

Zu 43.

Wohnungsunternehmen sowie Vermieterinnen und Vermieter erhalten beim Heizungstausch die Grundförderung von 30 Prozent, gegebenenfalls zuzüglich 5 Prozent Effizienz-Bonus bei Wärmepumpen oder pauschal 2.500 Euro Emissionsminderungszuschlag bei Biomasseanlagen. So profitieren indirekt auch Mieterinnen und Mieter, da die Kosten, von denen Vermietende durch die Förderung entlastet werden, nicht über die Miete umlegt werden dürfen. Das GEG schreibt für alle neu eingebauten Heizungen spätestens ab 2028 verpflichtend mindestens 65 Prozent Erneuerbare Energien vor. Wer frühzeitig in eine entsprechende geförderte neue Heizungsanlage investiert, profitiert somit in jedem Fall.

Im Übrigen werden wie gewohnt auch weitere Effizienzmaßnahmen am Gebäude, wie Maßnahmen zur Dämmung oder Fenstertausch, auch weiterhin umfassend gefördert.

44. Hat sich nach Ansicht der Bundesregierung die neue Förderung für den Heizungsaustausch für Wohnungsunternehmen sowie Vermieterinnen und Vermieter zur vorherigen Förderung verschlechtert? Wenn nein, warum nicht?

Zu 44.

Die Förderung wurde weiterentwickelt, um insbesondere auch Bürgerinnen und Bürger mit geringerem Einkommen beim Umstieg auf erneuerbares

Heizen zu unterstützen, da nicht jeder Haushalt in der Lage ist, die Investitionskosten für eine neue klimafreundliche Heizungsanlage allein zu tragen. Die Ausgestaltung der Förderung erfolgt dabei im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Bundeshaushaltsmittel.

Im Rahmen des neuen Angebots der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) wurde die Förderung vereinheitlicht und somit vereinfacht. Der Basisfördersatz wurde für die meisten Anlagen erhöht. Die förderfähigen Kosten für den Heizungstausch für Selbstnutzer und Vermieter wurden von 60.000 auf 30.000 Euro für ein Einfamilienhaus beziehungsweise die erste Wohneinheit in einem Mehrparteienhaus gesenkt. Für Mehrfamilienhäuser wurde eine Degression der förderfähigen Kosten je Wohneinheit (jeweils 15.000 Euro für die zweite bis sechste sowie jeweils 8.000 Euro ab der siebten Wohneinheit) eingeführt, um der breiteren Verteilung der Kosten in diesen Häusern besser Rechnung zu tragen.

Neu ist hierbei auch, dass die Höchstgrenzen der förderfähigen Ausgaben für Heizungstausch einerseits und weitere Effizienzmaßnahmen andererseits nunmehr additiv sind, das heißt unabhängig voneinander gelten. In der Summe gilt dann für ein Einfamilienhaus beziehungsweise die erste Wohneinheit in einem Mehrfamilienhaus eine Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben von 90.000 Euro, wenn Heizungstausch und Effizienzmaßnahme mit individuellem Sanierungsfahrplan durchgeführt werden. Bislang lagen die maximal förderfähigen Ausgaben für alle durchgeführten Maßnahmen am Gebäude bei insgesamt 60.000 Euro innerhalb eines Kalenderjahres. Hiervon profitieren auch Vermieter.

45. Welche Bemühungen unternimmt die Bundesregierung, um mit den Ländern im Hinblick auf die Umsetzung der im Koalitionsvertrag vereinbarten Flexibilisierung bei der Grunderwerbsteuer durch z.B. Freibeträge zu einer Lösung zu kommen, die Bauherren zu entlasten und zum Wohnungsneubau zu motivieren? Zu welchem Ergebnis ist die Bundesregierung bisher bei der Prüfung von erweiterten Besteuerungen von sog. Share Deals zur Gegenfinanzierung gekommen?

Zu 45.

Die Bundesregierung will es mehr Menschen in Deutschland ermöglichen, im selbstgenutzten Eigentum zu wohnen. Als wichtigen Baustein hierfür möchte sie den Ländern eine flexiblere Gestaltung der Grunderwerbsteuer

ermöglichen. Das BMF hat mit den Ländern die Erörterungen aufgenommen und den Ländern hierzu bereits einen Entwurf für eine mögliche Umsetzung der sogenannten Flexibilisierung der Grunderwerbsteuer übersandt. In diesem Zuge prüft das BMF gemeinsam mit den Ländern neben weiterem Anpassungsbedarf des Grunderwerbsteuergesetzes auch eine weitere Begrenzung missbräuchlicher Share-Deals-Gestaltungen für eine mögliche Gegenfinanzierung der Flexibilisierung. Da die Prüfungen andauern, wird durch den mit dem Kreditzweitmarktförderungsgesetz eingeführten § 24 Grunderwerbsteuergesetz vorerst befristet der grunderwerbsteuerrechtliche Status quo mit seiner unterschiedlichen Behandlung von Personen- und Kapitalgesellschaften bis zum 31. Dezember 2026 fortgeführt. Diese Zeit wird genutzt, gemeinsam eine langfristige Lösung zu finden, die auch die Flexibilisierung und eine Verbesserung der grunderwerbsteuerrechtlichen Share-Deals-Regelungen enthalten kann.

46. In welchen Ländern wurde der auf der Ministerpräsidentenkonferenz am 6. November 2023 beschlossene Bund-Länder- Pakt zur Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung bereits umgesetzt?

47. Welche Vereinbarungen haben Bund und Länder im Hinblick auf ein Monitoring der Umsetzungen vom 6. November 2023 getroffen?

Zu 46 und 47.
Die Fragen 46 bis 47 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Das Bundeskanzleramt hat einen Prozess aufgesetzt, in dem die Umsetzung des Bund-Länder-Paktes zur Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung gemonitort wird. Das Monitoring bezieht sich sowohl auf Bundesebene als auch auf Länderebene. Zu diesem Zweck findet ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Bundeskanzleramt und den betroffenen Bundesministerien einerseits und mit den Ländern andererseits statt. Der Umsetzungsstand soll in regelmäßigen Umsetzungsberichten dokumentiert werden. Ein erster Zwischenbericht ist gemäß der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern für die nächste Besprechung des Chefs des Bundeskanzleramts mit den Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder vorgesehen.

48. Erwägt die Bundesregierung, die gesetzlichen Voraussetzungen für eine bundeseinheitliche Bauordnung zu schaffen?

Zu 48.

Das Bauordnungsrecht liegt gemäß Artikel 70 Grundgesetz in der Zuständigkeit der Länder. Der Bund kann die Kompetenz zur Schaffung einer einheitlichen Bauordnung in Deutschland nur über eine entsprechende Grundgesetzänderung erreichen. Eine solche erfordert Zweidrittelmehrheiten in Bundestag und Bundesrat.

Die Weiterentwicklung der Musterbauordnung und eine weitere Harmonisierung der Landesbauordnungen wird von den Ländern als Daueraufgabe der Gremien der Bauministerkonferenz (BMK) definiert. Das BMWSB wirkt in den Fachgremien der BMK als Gast daraufhin, dass eine weitere inhaltliche Vereinheitlichung der Landesbauordnungen erfolgt.

49. Waren auch die Umsetzung der Maßnahmen zur Entwicklung eines Bundesprogrammes Barrierefreiheit bzw. zur Förderung von Investitionen in den bedarfsgerechten barrierefreien und bezahlbaren Wohnraum (Maßnahmen 5.18 und 5.19 des Maßnahmenpapiers des "Bündnis bezahlbarer Wohnraum") Teil der Erörterungen des Baugipfels am 25.9.2023? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche Vereinbarungen wurden hierzu mit Blick auf das „Maßnahmenpaket der Bundesregierung für zusätzliche Investitionen in den Bau von bezahlbarem und klimagerechtem Wohnraum und zur wirtschaftlichen Stabilisierung der Bau- und Immobilienwirtschaft“ getroffen?

Zu 49.

Auf dem Bündnis-Tag im Bundeskanzleramt am 25. September 2023 wurde Bilanz zum Umsetzungsstand des gesamten Maßnahmenpaketes des Bündnisses bezahlbarer Wohnraum gezogen.

Der Bund fördert seit 2014 durchgängig den altersgerechten Umbau. Im Jahr 2023 wurden dadurch 30.937 Wohneinheiten gefördert. Mit dem Bundeshaushalt 2024 wurden die Programmmittel auf 150 Millionen Euro verdoppelt.

50. Inwiefern geht es zusammen, dass die Bundesregierung die Neue Wohngemeinnützigkeit im Jahr 2024 „an den Start gehen lassen“ (Punkt 14 des Maßnahmenpaketes) will, um über Investitionszuschüsse und Steuervorteile mit einem neuen Marktsegment dauerhafte Sozialbindungen im Neubau wie im

Bestand zu schaffen, im Haushalt für dieses Jahr aber nur 300.000 Euro an Finanzmitteln für die weitere Konzeptionierung vorgesehen sind?

Zu 50.
Das BMWSB hat dem Haushaltsausschuss und dem Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen des Deutschen Bundestags am 14. Juni 2023 einen Bericht mit drei Umsetzungsoptionen vorgelegt. Diese reichen von einem über Zulagen finanzierten Modell zum Ausgleich von Mietmindereinnahmen über eine klarstellende Erweiterung des Katalogs gemeinnütziger Tätigkeiten bis hin zu Überlegungen von begünstigten Bereichsausnahmen innerhalb von wirtschaftlich agierenden Wohnungsunternehmen. Es gilt, auf der Basis der inhaltlich vorgestellten Konzepte einen breiten Konsens zur Umsetzung einer neuen Wohngemeinnützigkeit zu finden.

Im parlamentarischen Verfahren hat der Haushaltsauschuss für die Vorbereitung der Einführung einer neuen Wohngemeinnützigkeit Mittel in Höhe von 300.000 Euro einschließlich Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 300.000 Euro (2025: 150.000 Euro, 2026: 100.000 Euro, 2027: 50.000 Euro) beschlossen (Kapitel 2501 Titel 533 02).

51. Wie positioniert sich die Bundesregierung zum Interesse innerhalb der Verbände an der Einführung einer Neuen Wohngemeinnützigkeit?

Zu 51.
Das BMWSB hat zwischen Dezember 2022 und März 2023 einen umfassenden Dialogprozess zur Erarbeitung eines Konzepts zur Einführung einer neuen Wohngemeinnützigkeit unter Einbeziehung von Verbänden und Wissenschaft initiiert und befindet sich weiterhin im konstruktiven Austausch mit den maßgeblichen Akteuren. Die Anforderungen, die von diesen an eine neue Wohngemeinnützigkeit gestellt werden, und die Anmerkungen zu den vorgelegten Modellen werden bei der weiteren Konzeptionierung berücksichtigt.

52. Zu wann plant die Bundesregierung den Start des Förderprogramms Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissektor (KNN)?

53. Wie definiert die Bundesregierung das Segment „Niedrigpreissektor“?

54. Wie beurteilt die Bundesregierung die beihilferechtliche Förderfähigkeit dieses auf den Neubau im Niedrigpreissektor zugeschnittenen Förderprogramms

(sollten diesem Förderprogramm beihilferechtliche Gründe entgegenstehen bitten wir um Darlegung der Gründe)?

Zu 52, 53 und 54.
Die Fragen 52, 53 und 54 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung prüft derzeit die Möglichkeiten der Umsetzung und Ausgestaltung des neuen Förderprogramms Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment (KNN). Die Fragestellungen 53 und 54 sind Teil der derzeit laufenden Prüfung.